

Stadt Annaburg

### Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, 26. September 2021 findet die **Wahl zum 20. Deutschen Bundestag** statt. **Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

2. Die Stadt Annaburg ist in folgende 13 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	nähere Bezeichnung	Anschrift Wahlraum	barrierefrei
01	Annaburg Turnhalle Schloßstr.	Schloßstr. 8 06925 Annaburg	Ja
02	Annaburg Turnhalle Kellerberg	Kellerberg 1 06925 Annaburg	Ja
03	Löben Feuerwehrgerätehaus	OT Löben Löben 37 06925 Annaburg	Ja
04	Premsendorf Freizeitzentrum An der Rieke	OT Premsendorf 06925 Annaburg	Ja
05	Purzien Bürgerzentrum	OT Purzien Purzien 13 06925 Annaburg	Ja
06	Prettin Gemeinschaftshaus - Wahlraum 1 -	OT Prettin Gustav-Fischer Str. 29 06925 Annaburg	Ja
07	Prettin Gemeinschaftshaus - Wahlraum 2 -	OT Prettin Gustav-Fischer Str. 29 06925 Annaburg	Ja
08	Groß Naundorf Turnhalle	OT Groß Naundorf Schulweg 18 06925 Annaburg	Ja
09	Bethau Versammlungsraum Feuerwehr	OT Bethau Bethau 30 06925 Annaburg	Nein
10	Axien Bürgerzentrum	OT Axien Kähnitzscher Str. 38 06925 Annaburg	Ja
11	Plossig Begegnungsstätte „Deutscher Kaiser“	OT Plossig Spielstr. 11 06925 Annaburg	Ja
12	Lebien Gemeindegkulturzentrum Lebien	OT Liebien Hauptstr. 21 06925 Annaburg	Ja
13	Briefwahl Rathaus Annaburg Sitzungssaal	Torgauer Str. 52 06925 Annaburg	Nein

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.00 Uhr in Rathaus Annaburg, Sitzungssaal, Torgauer Str. 52, 06925 Annaburg zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wahlberechtigte hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diesen. Bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wahlberechtigte gibt

seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und

seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine Ausübung des Wahlrechtes durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes) .

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum  
Annaburg, 09.08 2021

Dienstsiegel

A. Liebig  
Wahlleiterin